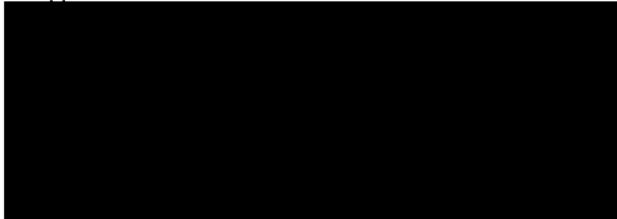




**BfDI**

Der Bundesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit  
Postfach 1468, 53004 Bonn



HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON

E-MAIL

BEARBEITET VON

INTERNET [www.bfdi.bund.de](http://www.bfdi.bund.de)


DATUM Bonn, 26.03.2024

GESCHÄFTSZ. IFG-780/010 II#1172

**Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen  
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.**

BETREFF

**Ihre Fachaufsichtsbeschwerde bzw. Gegenvorstellung im Zusammenhang mit Ihrem  
IFG-Antrag vom 30.01.2024 [#267742]**

Sehr geehrte(r) 

ich nehme Bezug auf Ihr Schreiben vom 18. März 2024. Bitte haben Sie Verständnis, dass ich mich zu Ihrer Gegenvorstellung nicht erneut inhaltlich äußern werde.

Die Gegenvorstellung ist Ausfluss des Petitionsrechts in Artikel 17 Grundgesetz. Der Anspruch beschränkt sich auf die einmalige Beantwortung der Gegenvorstellung. Es besteht kein Anspruch auf eine neue Sachentscheidung. Der Petitionsbescheid muss keine besondere, die inhaltlich entscheidenden Erwägungen wiedergebende Begründung enthalten. Auch Art und Umfang der sachlichen Prüfung des Petitionsanliegens unterliegen nicht der gerichtlichen Kontrolle (vgl. BVerfG, Beschl. v. 15.5.1992 - 1 BvR 1553/90 – juris, Rn. 18 ff.; zum Ganzen auch SächsOVG, Beschl. v. 16.12.2019 - 5 E 108/19 – juris, Rn. 10).

Da Ihr Anspruch auf Beantwortung Ihrer Gegenvorstellung bereits mit meinem Schreiben vom 15. März 2024 erfüllt worden ist, wird in dieser Sache keine weitere Korrespondenz erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



28065/2024

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn  
VERKEHRSANBINDUNG Straßenbahn 61 und 65, Innenministerium  
Bus 550 und SB60, Innenministerium



BfDI

Der Bundesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit

Seite 2 von 2

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.